

10.03.2026

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz – StWG)

A Problem

Die Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen erbringen wichtige soziale Dienstleistungen für Studierende und Hochschulangehörige. Indem sie die gastronomische Versorgung auf dem Campus sichern, preisgünstigen Wohnraum in Campusnähe zur Verfügung stellen, sich der psychosozialen Beratung der Studierenden widmen, Kinderbetreuung organisieren und die Verfahren nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz durchführen, sind sie es, die die tatsächlichen Voraussetzungen für ein Hochschulstudium häufig erst schaffen.

Das Umfeld, in dem die Studierendenwerke diese Aufgaben erfüllen, wird indes seit Jahren herausfordernder. Dazu gehören die teils massiven Preissteigerungen im Energiebereich infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs gegen die Ukraine, die Baupreissteigerungen in Folge der Coronapandemie, das seit der Pandemie veränderte Studierverhalten mit Blick auf Campuspräsenz und Mensabesuche der Studierenden und allgemein die rückläufigen Studierendenzahlen. Insgesamt stehen die Studierendenwerke damit vor Problemen, die großen wirtschaftlichen Druck entfalten, den das Land nicht allein mit höheren Zuschüssen kompensieren kann.

Deshalb hat die Landesregierung beim HIS-Institut für Hochschulentwicklung ein Gutachten beauftragt, das nach gründlicher Untersuchung der Gegebenheiten vor Ort und des allgemeinen Rahmens Empfehlungen zur zukunftsfesten Aufstellung der Studierendenwerke aussprechen soll. Diese Empfehlungen liegen nunmehr vor und wurden dem Landtag mitgeteilt (Bericht an den Wissenschaftsausschuss, Vorlage Nummer 18/4365). Neben einer Vielzahl von Maßnahmen, die keinen Rechtssetzungsbedarf auslösen, hat insbesondere der zweite Teil der Untersuchung („Rolle der Verwaltungsräte der Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen - Entwicklung von Handlungsempfehlungen im Auftrag des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“) Handlungsbedarf mit Blick auf die Governancestruktur der Studierendenwerke ausgemacht. Das Gutachten empfiehlt, die Entscheidungsstrukturen in den Studierendenwerken zu stärken, indem die Kompetenzen der Organe klarer voneinander abgegrenzt werden, die strategische Rolle des Verwaltungsrates betont wird und seine Zusammensetzung nicht mehr in erster Linie Spiegelbild der am Studierendenwerk orientierten Interessengruppen ist.

B Lösung

Der Gesetzentwurf setzt die Empfehlungen des Gutachtens zur Governancestruktur um:

Der Verwaltungsrat wird gestärkt, indem er um zwei weitere externe Mitglieder ergänzt wird und die Externen den Vorsitz aus ihrer Mitte wählen. Die Auswahl der dann drei externen Mitglieder wird anhand klarer persönlicher Qualifikationen erfolgen und von einem Auswahlgremium vorgenommen werden, in dem die Studierenden gemeinsam mit dem Ministerium, den Geschäftsführungen und einer Rektoratsvertreterin oder einem Rektoratsvertreter beraten. Die Beteiligung des Ministeriums stärkt dabei die demokratische Rückbindung des Verwaltungsrates. Dabei wird das Studierendenwerksgesetz einer personalen Erstarrung der Verwaltungsräte in Zukunft dadurch entgegenwirken, dass es die Amtszeiten der Verwaltungsratsmitglieder mit Ausnahme des von den Rektoraten entsandten Mitglieds zukünftig auf fünf begrenzt. Verwaltungsratsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden, der Beschäftigten und das weitere Hochschulmitglied werden zukünftig die Kompetenzen, die Voraussetzung bei der Auswahl der Externen sind, durch von den Studierendenwerken getragene Schulungen erwerben, soweit sie nicht bereits vorhanden sind.

Interessen der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks werden im Verwaltungsrat künftig auch durch ein Gesprächsformat abgebildet. Die Studierendenwerke und die Rektorate stehen in noch engerem Austausch über Entwicklungen, die für die Studierendenwerke von wesentlicher Bedeutung sind.

Das Gutachten diagnostiziert weiter eine unklare Kompetenzabgrenzung zwischen den Organen. Der Gesetzentwurf zieht hier eine klare Linie, indem er den Geschäftsführungen die operativen Geschäfte zuweist und den Verwaltungsrat von wenigen Ausnahmen abgesehen in die Rolle eines strategischen Beraters der Geschäftsführung kleidet.

Der Gesetzentwurf stärkt auch die Rolle der Geschäftsführungen, indem in Anlehnung an die Regelung zum Auswahlverfahren der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder im Hochschulgesetz im Falle einer beabsichtigten Wiederbestellung im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle verzichtet werden kann.

Das Studierendenwerksgesetz wird um eine klarstellende Vorschrift ergänzt, die die Studierendenwerke zum Zusammenwirken untereinander anhält, wenn dies die Wirtschaftlichkeit ihrer Aufgabenerfüllung fördert

Die Änderungen zum Zustandekommen, zur Zusammensetzung und zu den Befugnissen des Verwaltungsrates sollen vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nord- rhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG)

Artikel 1

Das Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studieren- denwerksgesetz - StWG)

§ 2 Aufgaben

(1) Die Studierendenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:

1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
2. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgabe ihrer Satzung,
5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.

- (2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Studierendenwerken durch Rechtsverordnung weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übertragen. Sie können Ämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz sein. Die Studierendenwerke können weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „können“ die Angabe „sich“ gestrichen und nach der Angabe „Studierendenwerke“ die Angabe „zusammenwirken und sich“ eingefügt.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studierendenwerke Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums können sie sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Bei Maßnahmen nach Satz 1 stellt das Studierendenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung sicher.
- (4) Die Studierendenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen.
- (5) Die Studierendenwerke sollen ihren Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung. Soweit die Bediensteten der Hochschulen die Mensen der Studierendenwerke zur Einnahme der Mittagsmahlzeit benutzen, ist die Benutzung von den Studierendenwerken und den genannten Hochschulen, die ihre Personalvertretungen in entsprechender Anwendung von § 72 Absatz 2 Nummer 4 LPVG zu beteiligen haben, vertraglich zu regeln.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Die Rektorate im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks können zur Wahrung ihrer Belange in Forschung und Lehre Stellungnahmen und Empfehlungen an das Studierendenwerk richten.“

Sie stehen mit dem Studierendenwerk über Entwicklungen im Austausch, die für die Erfüllung seiner Aufgaben von wesentlicher Bedeutung sind.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (2) Die Satzung des Studentenwerks kann vorsehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Vergütung erhalten. Die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk oder zu den Unternehmen des Studierendenwerks im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 stehen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. drei Personen, die jeweils mindestens eine der Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 Satz 1 erfüllen,“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „stehen“ die Angabe „sowie nicht Mitglied einer der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks sein“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Gleichstellungsbeauftragten ist durch Einladung Anwesenheit zu ermöglichen.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im jeweiligen Senat der Hochschule gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.

(2) Zur Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird ein Auswahlgremium gebildet. Diesem gehören an:

1. die Geschäftsführung,
2. ein Mitglied aus der Mitte der Rektorate im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
3. zwei Mitglieder, die die Studierendenparlamente im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks ernennen,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums und

§ 5

Bildung des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im jeweiligen Senat der Hochschule gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.

(2) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.

5. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(2a) Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 verfügen über jeweils eine, das Mitglied nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 über zwei Stimmen. Besteht eine Geschäftsführung aus zwei Personen, bleibt es für das Mitglied nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bei einer Stimme.

(2b) Das Auswahlgremium beschließt einvernehmlich eine Liste. Lässt sich im Auswahlgremium kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, schlagen die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ein Mitglied und die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums zwei Mitglieder vor. Das Auswahlgremium beschließt sodann die Liste mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder.

(2c) Das Studierendenwerk legt die vom Auswahlgremium beschlossene Liste zunächst den Studierendenparlamenten im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes und sodann dem Ministerium zur Zustimmung vor. Verweigert ein Studierendenparlament die Zustimmung zur Liste, ist dies zu begründen. Das Ministerium kann die verweigerte Zustimmung eines oder mehrerer Studierendenparlamente sodann unter Berücksichtigung dieser Begründung durch die eigene Zustimmung ersetzen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 4 müssen über Sachverstand verfügen, den sie entweder durch Tätigkeit auf wohnungswirtschaftlichem oder sozialem Gebiet oder in öffentlichen oder sonst nicht vordergründig gewinnorientierten Unternehmen und Einrichtungen erworben haben und der der Aufgabenerfüllung der Studierendenwerke dienlich ist. Die Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sollen über vergleichbare Kenntnisse verfügen. Die Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, bei denen diese Kenntnisse nicht

(3) Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Frauen sein.

vorliegen, nehmen an von den Studierendenwerken und dem Ministerium getragenen Schulungen teil, die die in Satz 1 umrissenen Kenntnisse vermitteln. Das Nähere hierzu regelt das Ministerium per Verwaltungsvorschrift auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Studierendenwerke.

(4) Mindestens fünf Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Frauen sein.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, solange das Mitglied dem Verwaltungsrat nicht länger als 10 Jahre angehört. Amtsperioden, die nicht mit der vollen Dauer absolviert werden, finden bei dieser Zählung keine Berücksichtigung. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Scheidet ein Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, gelten die Absätze 2 bis 2c entsprechend. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 eine vorsitzende Person. Die sie satzungsmäßig vertretende Person darf nicht Bedienstete des Studierendenwerks
gemäß

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus; das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

(5) Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Diese sowie die sie satzungsmäßig vertretende Person dürfen nicht Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die vorsitzende Person sowie die sie vertretende Person dürfen nicht derselben Gruppe der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 angehören.

§ 4 Absatz 1 Nummer 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Der Verwaltungsrat berät die Geschäftsführung zu strategischen Fragen bei der Aufgabenerfüllung des Studierendenwerks und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
3. Vorschlag an das Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung im Benehmen mit dem Studierendenbeirat; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung,
5. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
6. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
7. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Grund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers und
8. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Absatz 4.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
3. Vorschlag an das Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung,
5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Absatz 3,
8. Beschlussfassung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3,
9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
10. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Grund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Absatz 4,
12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Dabei trägt er besondere Sorge für die Bildung einer angemessenen Rücklage zur Instandhaltung und Neuschaffung der für die Aufgabenerfüllung des Studierendenwerks notwendigen Infrastruktur. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Mitglieder der Geschäftsführung anfordern.

(2) Maßstab seiner Beratungen ist die wirtschaftlich effiziente und langfristig nachhaltige Erfüllung von Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet und der weiteren Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Das Nähere hierzu regelt die Satzung.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Dem § 7 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Mitglieder der Geschäftsführung anfordern.

- (2) Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk durch die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person vertreten, die dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.

„Diese kann vorsehen, dass die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen.“

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Die Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Ministerium bestellt und abberufen. Ihre Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihres Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat bedürfen der Einwilligung des Ministeriums. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das in der Regel zu befristen ist. Willigt das Ministerium in die Einstellung oder Entlassung ein, so gelten die Bestellung mit Wirkung vom Tage des Beginns und die Abberufung mit Wirkung vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgesprochen.

6. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „aus“ die Angabe „; von der Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn der Verwaltungsrat im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten beabsichtigt, dem Ministerium die gegenwärtige Stelleninhaberin oder den gegenwärtigen Stelleninhaber zur erneuten Bestellung vorzuschlagen“ eingefügt.

(2) Der Verwaltungsrat schreibt die Stellen der Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich aus. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Ministerium vorzulegen; es kann im Benehmen mit dem Studierendenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.

(4) Die Geschäftsführung besteht nach Maßgabe der Satzung aus einer oder zwei Personen. Eine aus zwei Personen bestehende Geschäftsführung soll geschlechtersparitätisch besetzt werden.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Das Studierendenwerk wird durch die Geschäftsführung oder durch in der Satzung bestimmte Mitglieder der Geschäftsführung gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten. Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu erwarten sind. Sie führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.

7. § 9 Absatz 2 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

(2) Die Geschäftsführung oder ihr in der Satzung bestimmtes Mitglied ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Studierendenwerks. Sie oder es stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.

(3) Hält die Geschäftsführung einen Beschluss oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Geschäftsführung setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Geschäftsführung die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen (§ 12 Absatz 1) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.

(2) Die Studierendenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf; sie sind für das Studierendenwerk verbindlich. Der Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen; Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studierendenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auch wenn ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist.

b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

(4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der Geschäftsbericht und die Wirtschaftsführung werden von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfungsbericht enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studierendenwerks. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

(5) Der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu veröffentlichen.

9. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

§ 14 Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Studierendenwerke ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich oder elektronisch gegenüber der Geschäftsführung. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.

(3) Erfüllt das Studierendenwerk die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass das Studierendenwerk innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. Kommt das Studierendenwerk der Anordnung nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen an Stelle des Studierendenwerks treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten des Studierendenwerkes einem anderen übertragen. Einer Fristsetzung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht, wenn das Studierendenwerk die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht verweigert oder sein Verwaltungsrat dauernd beschlussunfähig ist.

(4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Studierendenwerks informieren.

(5) Wenn und solange die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 bis 4 nicht ausreichen, kann sie auch Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des

Studierendenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.

(6) Das Ministerium kann seine Aufsichtsbefugnisse auf andere Stellen übertragen.

(7) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für die Studierendenwerke zuständige Ministerium.

„§ 15 Evaluation

Die Anwendung der durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geschaffenen Änderungen zum Zustandekommen, zur Zusammensetzung und zu den Befugnissen des Verwaltungsrates wird bis zum 31. Dezember [einsetzen: viertes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] durch die Landesregierung evaluiert. Über das Ergebnis ist dem Landtag Bericht zu erstatten.“

10. Der bisherige § 15 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „halbes“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Neubildung des Verwaltungsrates auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgt nach Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode des Verwaltungsrats im Jahre 2027. Bis dahin durch Rücktritt oder auf andere Weise freiwerdende Sitze werden nur nachbesetzt, soweit ein dafür gewähltes Ersatzmitglied

§ 15

Inkrafttreten, Neubildung von Gremien

(1) Die Satzungen der Studierendenwerke sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Sie treten ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange das Studierendenwerk keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat; soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen des Studierendenwerks notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Studierendenwerks entsprechende Regelungen erlassen.

(2) Die Neubildung des Verwaltungsrats auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgt unverzüglich. Bis dahin nimmt der bisherige Verwaltungsrat die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet die regelmäßige Amtszeit von Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsrats vor der Neubildung des Gremiums, ist sie verlängert.

bestimmt wurde. Ist das nicht der Fall, bleibt der Sitz unbesetzt, ohne, dass dies Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats hat.“

(3) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen erbringen wichtige soziale Dienstleistungen für Studierende und Hochschulangehörige. Indem sie die gastronomische Versorgung auf dem Campus sichern, preisgünstigen Wohnraum in Campusnähe zur Verfügung stellen, sich der psychosozialen Beratung der Studierenden widmen, Kinderbetreuung organisieren und die Verfahren nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz durchführen, sind sie es, die die tatsächlichen Voraussetzungen für ein Hochschulstudium häufig erst schaffen.

Das Umfeld, in dem die Studierendenwerke diese Aufgaben erfüllen, wird indes seit Jahren herausfordernder. Dazu gehören die teils massiven Preissteigerungen im Energiebereich infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs gegen die Ukraine, die Baupreissteigerungen in Folge der Coronapandemie, das seit der Pandemie veränderte Studierverhalten mit Blick auf Campuspräsenz und Mensabesuche der Studierenden und allgemein die rückläufigen Studierendenzahlen. Insgesamt stehen die Studierendenwerke damit vor Problemen, die großen wirtschaftlichen Druck entfalten, den das Land nicht allein mit höheren Zuschüssen kompensieren kann.

Deshalb hat die Landesregierung beim HIS-Institut für Hochschulentwicklung ein Gutachten beauftragt, das nach gründlicher Untersuchung der Gegebenheiten vor Ort und des allgemeinen Rahmens Empfehlungen zur zukunftsfesten Aufstellung der Studierendenwerke aussprechen soll. Diese Empfehlungen liegen nunmehr vor und wurden dem Landtag mitgeteilt (Bericht an den Wissenschaftsausschuss, Vorlage Nummer 18/4365). Neben einer Vielzahl von Maßnahmen, die keinen Rechtssetzungsbedarf auslösen, hat insbesondere der zweite Teil der Untersuchung („Rolle der Verwaltungsräte der Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen - Entwicklung von Handlungsempfehlungen im Auftrag des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“) Handlungsbedarf mit Blick auf die Governancestruktur der Studierendenwerke ausgemacht. Das Gutachten empfiehlt, die Entscheidungsstrukturen in den Studierendenwerken zu stärken, indem die Kompetenzen der Organe klarer voneinander abgegrenzt werden, die strategische Rolle des Verwaltungsrates betont wird und seine Zusammensetzung nicht mehr in erster Linie Spiegelbild der am Studierendenwerk orientierten Interessengruppen ist.

Der Gesetzentwurf setzt die Empfehlungen des Gutachtens zur Governancestruktur um:

Der Verwaltungsrat wird gestärkt, indem er um zwei weitere externe Mitglieder ergänzt wird und die Externen den Vorsitz aus ihrer Mitte wählen. Die Auswahl der dann drei externen Mitglieder wird anhand klarer persönlicher Qualifikationen erfolgen und von einem Auswahlgremium vorgenommen werden, in dem die Studierenden gemeinsam mit dem Ministerium, den Geschäftsführungen und einer Rektoratsvertreterin oder einem Rektoratsvertreter beraten. Die Beteiligung des Ministeriums stärkt dabei die demokratische Rückbindung des Verwaltungsrates.

Dabei wird das Studierendenwerksgesetz einer personalen Erstarrung der Verwaltungsräte in Zukunft dadurch entgegenwirken, dass es die Amtszeiten der Verwaltungsratsmitglieder mit Ausnahme des von den Rektoraten entsandten Mitglieds zukünftig auf fünf und für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf vier begrenzt. Verwaltungsratsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden, der Beschäftigten und das weitere Hochschulmitglied werden zukünftig die Kompetenzen, die Voraussetzung bei der Auswahl der Externen sind, durch von den Studierendenwerken getragene Schulungen erwerben, soweit sie nicht bereits vorhanden sind.

Interessen der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks werden im Verwaltungsrat künftig auch durch ein Gesprächsformat abgebildet. Die Studierendenwerke und die Rektorate stehen in noch engerem Austausch über Entwicklungen, die für die Studierendenwerke von wesentlicher Bedeutung sind.

Das Gutachten diagnostiziert weiter eine unklare Kompetenzabgrenzung zwischen den Organen. Der Gesetzentwurf zieht hier eine klare Linie, indem er den Geschäftsführungen die operativen Geschäfte zuweist und den Verwaltungsrat von wenigen Ausnahmen abgesehen in die Rolle eines strategischen Beraters der Geschäftsführung kleidet.

Der Gesetzentwurf stärkt auch die Rolle der Geschäftsführungen, indem in Anlehnung an die Regelung zum Auswahlverfahren der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder im Hochschulgesetz im Falle einer beabsichtigten Wiederbestellung im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle verzichtet werden kann.

Das Studierendenwerksgesetz wird um eine klarstellende Vorschrift ergänzt, die die Studierendenwerke zum Zusammenwirken untereinander anhält, wenn dies die Wirtschaftlichkeit ihrer Aufgabenerfüllung fördert.

Die Änderungen zum Zustandekommen, zur Zusammensetzung und zu den Befugnissen des Verwaltungsrates sollen vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nr. 1:

§ 2 Absatz 3

Die klarstellende Änderung stärkt die Möglichkeiten der Studierendenwerke, zur Erfüllung der ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben zusammenzuwirken. Insbesondere dort, wo mehrere Studierendenwerke standortunabhängig ähnliche Geschäftsprozesse durchführen (beispielsweise Rechnungswesen, Datenverarbeitungssysteme zur zentralen Prozesssteuerung, Beschaffung), wird der gemeinsam durchgeführte Prozess Skalenvorteile gegenüber individualisierten Geschäftsprozessen aufweisen und damit wirtschaftlicher sein.

§ 2 Absatz 6

Hochschulen und Studierendenwerke sind hinsichtlich ihrer Aufgaben eng miteinander verknüpft. Das gilt räumlich, soweit die Arbeit der Wirtschaftsbetriebe der Studierendenwerke regelmäßig einen engen Zusammenhang zum Hochschulcampus notwendig macht, und es gilt funktional, soweit sich die Aufgaben der Studierendenwerke auf die Studierenden als Hochschulmitglieder konzentrieren. Damit wirken sich viele Entscheidungen der Hochschulen unmittelbar auf den Handlungsrahmen der Studierendenwerke aus. Um den Studierendenwerken gleichwohl eine effiziente Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, bedarf es einer klarstellenden Regelung zur Implementierung eines Gesprächsformats, in dem auch die Hochschulen ihre Erwartungen an das Studierendenwerk adressieren können.

Zu Nr. 2:

§ 4 Absatz 1

Eine Ergänzung des Verwaltungsrates um zwei weitere externe Mitglieder stellt sicher, dass die Verwaltungsratsmitglieder in ihren Entscheidungen stärker die Interessen des Studierendenwerks in den Blick nehmen, ohne dass diese in Konflikt mit den Interessen der Organisation

kommen können, der das Verwaltungsratsmitglied mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit angehört. Zusätzlich wird der Verwaltungsrat insbesondere mit Blick auf die in § 5 Absatz 3 aufgezählten Kompetenzen gestärkt, die bei Verwaltungsratsmitgliedern aus dem Studierendenwerk oder aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich nicht notwendig vorliegen.

§ 4 Absatz 2

Damit der Verwaltungsrat stärker von hochschul- und studierendenwerksexternem Sachverstand profitiert, dürfen Verwaltungsratsmitglieder nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 in Ergänzung der bisherigen Regelung auch nicht Mitglieder einer der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks sein.

§ 4 Absatz 3

Die Änderung folgt der Änderung des § 8 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz. Die Gleichstellungsbeauftragte kann ihr Benehmen zum Ausschreibungsverzicht nur dann qualifiziert prüfen, wenn sie sich über die im Verwaltungsrat erwogenen Gegenstände ein hinreichendes Bild verschaffen kann. Das ist nur möglich, wenn ihr grundsätzlich Möglichkeit zur Teilnahme gegeben wird.

Zu Nr. 3:

§ 5 Absätze 2 bis 2c

Zukünftig ergänzt sich der Verwaltungsrat nicht mehr selbst um ein externes Mitglied, sondern überlässt dies einem Auswahlgremium.

Das Auswahlgremium für die Besetzung des Verwaltungsrates erfüllt mehrere Funktionen: Es sichert ein Auswahlverfahren, das Persönlichkeiten hervorbringt, die über die in Absatz 3 beschriebenen Qualifikationen verfügen und gleichzeitig eine objektive und unabhängige Führung der Geschäfte des Verwaltungsrates gewährleisten. Zentral ist dabei, dass Verwaltungsratsmitglieder fachlich dazu befähigt sind, das Studierendenwerk strategisch bei der wirtschaftlichen Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Gleichzeitig gewährleistet das Auswahlgremium eine hinreichende funktionale Legitimation des Verwaltungsrates. Dies geschieht, indem sowohl die Rektorate der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes als auch die Geschäftsführungen selbst mit je einem Mitglied und zum anderen Studierendenvertreter mit je zwei Mitgliedern vertreten sind. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil, um ihre Rechte nach dem Landesgleichstellungsgesetz wahrnehmen zu können. Die Gruppen, die ein berechtigtes Interesse am Wirken des Verwaltungsrates haben, sind damit an bedeutender Stelle für seine Besetzung mitverantwortlich. Zum anderen gewährleistet die Mitgliedschaft einer Vertreterin oder eines Vertreters des Ministeriums, dass eine ununterbrochene demokratische Legitimationskette zwischen den Organen des Studierendenwerkes als mit staatlichen Aufgaben betrauten Amtswaltern und dem demokratisch unmittelbar legitimierten Gesetzgeber zustande kommt.

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren stellen sicher, dass sich das Auswahlgremium zu Gunsten einer möglichst großen Legitimation der Verwaltungsratsmitglieder regelmäßig einvernehmlich auf eine Liste einigt. Diese wird zunächst den Studierendenparlamenten der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes vorgelegt, um keinen Zweifel am Rückhalt der Mitglieder bei der Interessengruppe offen zu lassen, die bei der Aufgabenerfüllung des Studierendenwerkes im Zentrum steht. Sodann wird die Liste dem Ministerium zur Zustimmung und mit der Bitte um Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder übersandt, wodurch die demokratische Rückbindung des Gremiums weiter verstärkt wird.

Kommt ein einvernehmlicher Prozess auf der Ebene des Auswahlgremiums oder im nachfolgenden Zustimmungsprozess nicht zustande, sind zwei Konfliktlösungsmechanismen vorgesehen: Gelingt im Auswahlgremium eine einvernehmliche Lösung nicht, verlagert sich das Vorschlagsrecht zu zwei Dritteln auf das Ministerium und zu einem Drittel auf die Studierendenvertreter; das Ungleichgewicht zu Gunsten des Ministeriums ist notwendig, um eine ausreichende demokratische Rückbindung der Gruppe der Externen insgesamt herzustellen. Kann ein Vorschlag dagegen keine Zustimmung durch die Studierendenparlamente erfahren, kann sich das später zur Bestellung berufene Ministerium unter Berücksichtigung der vom Studierendenparlament beizufügenden Begründung über die Ablehnung hinwegsetzen. Mit dem Begriff der „Berücksichtigung“ greift die Vorschrift auf einen Rechtsbegriff des allgemeinen Verwaltungsrechts zurück, der in diesem Falle das Ministerium verpflichtet, die relevante Tatsachen-, Rechts- und Interessenlage der Beteiligten in Kenntnis der von der Seite der Studierenden mitgeteilten Bedenken gegeneinander abzuwägen und die mit einer Begründung zu versehende Zustimmungsentscheidung dem Studierendenwerk mitzuteilen.

§ 5 Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 konkretisiert die fachlichen Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder, die für diejenigen aus der Gruppe der Externen bereits im alten § 4 Absatz 1 Nummer 4 festgelegt waren und bestimmt, dass das dafür notwendige Erfahrungswissen vorwiegend durch berufliche Tätigkeit in den dort genannten Feldern erworben worden sein muss. Bei den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern mit Ausnahme des vom Rektorat bestimmten Mitgliedes nach § 4 Abs. 1 Nummer 5 müssen diese Kenntnisse ebenfalls vorliegen. Dabei berücksichtigt die Vorschrift aber, dass diese jedenfalls bei den studentischen Mitgliedern im Regelfall nicht durch berufliche Tätigkeit erlangt worden sein kann und verzichtet daher auf die entsprechende Anordnung.

Indem das Gesetz nun fachliche Qualifikationsanforderungen für Verwaltungsratsmitglieder festlegt, steht der Gesetzgeber auch in der Verantwortung, den Mitgliedergruppen, bei denen diese Qualifikationen nicht von vornherein vorausgesetzt werden können, einen entsprechenden Kenntniserwerb zu ermöglichen. Damit wird auch deutlich, dass diese Kenntnisse im Falle der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 keineswegs Voraussetzung einer Wahl sind.

In der Verwaltungsvorschrift nach Satz 3 legt das Ministerium insbesondere Qualifikationsziele, die dafür notwendigen Lerninhalte und -prozesse sowie den organisatorischen Rahmen fest. Der dazu erfolgende gemeinsame Vorschlag der Studierendenwerke formuliert das Nähere zu diesen Regelungszielen und wird vom Ministerium beim Erlass der Verwaltungsvorschrift berücksichtigt. Dabei wird insbesondere die Eignung des Vorschlags ausschlaggebend sein, die benannten Mitglieder des Verwaltungsrates mit den in Satz 1 benannten Kompetenzen auszustatten.

Dass das Gesetz die gemeinsame Trägerschaft der Schulung durch die Studierendenwerke und das Ministerium anordnet, bedeutet nicht, dass die Schulungen auch von den Studierendenwerken auf der einen und dem Ministerium auf der anderen Seite selbst durchgeführt werden müssen. Es wird regelmäßig zweckmäßig sein, sich hierfür eines Dritten zu bedienen.

§ 5 Absatz 4

Die Änderung gewährleistet die Beibehaltung des Mindestfrauenanteils des bisherigen Verwaltungsrates mit neun Mitgliedern in Höhe von etwa 44 Prozent. Eine Erhöhung der Mindestzahl weiblicher Mitglieder um eines führt bei einer Gesamtmitgliederzahl von nun 11 Mitgliedern zu einem Mindestfrauenanteil von etwa 45 Prozent.

§ 5 Absatz 5

Verwaltungsratsmitglieder können dem Verwaltungsrat zukünftig nur für fünf Amtszeiten und damit insgesamt zehn Jahre angehören. Damit wirkt die Neuregelung einer personellen Zementierung des Gremiums entgegen und stellt sicher, dass Mitglieder aus den Kreisen der Studierenden und der Beschäftigten des Studierendenwerks sowie das weitere Hochschulmitglied über eine hinreichend aktuelle Anbindung an die sie entsendende Gruppe verfügen, auf deren Sachverstand und die darauf beruhenden Einschätzungen der Verwaltungsrat angewiesen ist.

Dabei orientiert sich die Novellierung grundsätzlich an der zeitlich parallelen Novellierung des Hochschulgesetzes, dass die Amtszeit der Hochschulratsmitglieder im Sinne des § 21 Hochschulgesetz grundsätzlich auf zehn Jahre begrenzt. Für die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates berücksichtigt die Vorschrift auch, dass bei diesen gerade die hochschulische Ausbildung die vordergründige Verankerung für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist und der Studienerfolg durch die mit der Verwaltungsrats Tätigkeit einhergehenden Arbeitsbelastung nicht unzumutbar gefährdet werden soll.

Rückt ein Mitglied in den Verwaltungsrat nach, weil ein Sitz in der laufenden Amtsperiode verwaist, wird diese Zeit nicht auf die maximale Dauer angerechnet. Weiter gilt mit Blick auf die Regelung zum Inkrafttreten dieses Gesetzes, dass die Amtsperiode, die während des Inkrafttretens dieses Gesetzes läuft, nicht von der Neuregelung betroffen ist. Laufende Amtsperioden können somit in jedem Fall bis zu ihrem regulären Ende fortgeführt werden.

Die Regelung in Satz 6 stellt klar, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitglied aus dem Kreis der Externen das Auswahlverfahren in entsprechender Anwendung der Absätze 2 bis 2c durchgeführt wird.

§ 5 Absatz 6

Die Änderung stellt sicher, dass der Vorsitz im Verwaltungsrat zukünftig aus der Gruppe der Externen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 gestellt wird. Satz 4 kann folgerichtig entfallen. Damit gewährleistet die Änderung in Ergänzung zur Änderung des § 4 Absatz 1 Satz 4, dass außerhalb des Hochschulkreises erworbenem Sachverstand mehr Geltung in Beratungen des Studierendenwerks verschafft wird. Dies gilt insbesondere für die tragende Rolle, die die vorsitzenden Personen regelmäßig bei der Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung einnehmen.

Zu Nr. 4:

§ 6 Absatz 1

Die Kompetenzen von Verwaltungsrat und Geschäftsführung werden klar voneinander abgegrenzt, indem die Rolle des Verwaltungsrates als strategisches Beratungsgremium des Studierendenwerks gestärkt wird. Operative Fragen liegen fortan ausschließlich in der Hand der Geschäftsführung (§ 9). Entscheidungskompetenzen des Verwaltungsrates werden neben seiner beratenden Rolle zukünftig den Beschluss über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführung, die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Besetzung der Geschäftsführung sowie den Besetzungs- und den Abberufungsvorschlag an das Ministerium sowie den Beschluss über die Satzung und die Beitragsordnung umfassen.

Bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss wird klargestellt, dass der Verwaltungsrat ein besonderes Augenmerk auf die Bildung angemessener Investitionsrücklagen legt. Hier stehen Geschäftsführung und Verwaltungsrat gemeinsam in der Verantwortung.

§ 6 Absatz 2

Zukünftig wird der Verwaltungsrat in der Satzung sein Verständnis über die Aufgaben des Studierendenwerks und die Modalitäten ihrer Erbringung zum Ausdruck bringen.

Zu Nr. 5:

Die Änderung gibt dem Verwaltungsrat zeitgemäße Möglichkeiten zur Gestaltung seiner Sitzungen. Gerade vor dem Hintergrund nunmehr ausschließlich externer Mitglieder, die nicht mehr Mitglieder der in der Nähe belegenen Hochschulen sein dürfen, ist ein Bedürfnis nach mehr Flexibilität in der Sitzungsgestaltung legitim.

Zu Nr. 6:

Die Änderung berücksichtigt ein seitens der Verwaltungsräte häufig artikuliertes Bedürfnis nach einer Verfahrenserleichterung in Fällen, in denen die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber für ein auf das bestehende Dienstverhältnis folgendes Dienstverhältnis abermals beschäftigt werden soll. Auch mit Blick auf den Umstand, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber bereits einen qualitätssichernden Auswahlprozess durchlaufen haben, können die Erfordernisse der Bestenauslese auf der einen und der Organstabilität auf der anderen Seite in Ausgleich gebracht werden. Die Interessen der Geschlechtergerechtigkeit werden gewahrt, indem das Benehmen der Gleichstellungsbeauftragten Voraussetzung des Ausschreibungsverzichts wird und Verwaltungsratssitzungen zukünftig gemäß § 4 Absatz 3 in ihrer Gegenwart durchgeführt werden.

Zu Nr. 7:

Die Streichung folgt den Änderungen in § 6 und stärkt die Möglichkeiten der Geschäftsführung im Bereich der Mitarbeiterführung, soweit gerade im Bereich der leitenden Angestellten ein starkes Vertrauensverhältnis zur Geschäftsführung bestehen muss.

Zu Nr. 8:

Die Streichung folgt den Änderungen in § 6 und beachtet die Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsführung und Verwaltungsrat. Die grundsätzlich anlasslose Überprüfung von Einzelfallentscheidungen im wirtschaftlichen Bereich durch das Ministerium in Erweiterung seiner grundsätzlich auf Rechtsaufsicht beschränkten Befugnisse ist vor diesem Hintergrund nicht mehr notwendig. Sonstige wirtschaftliche Aufsichtsbefugnisse des Ministeriums bleiben bestehen.

Zu Nr. 9:

Die Neuaufstellung der Organstruktur der Studierendenwerke mit Blick auf die Verwaltungsräte und die Abgrenzung der Kompetenzen der beiden Organe geht mit grundlegenden Veränderungen für die Arbeitsweisen bei der Erfüllung der bedeutenden Aufgaben der Studierendenwerke einher. Diese Regelungen sollen daher durch die Landesregierung evaluiert und auf dieser Grundlage dem Landtag Bericht erstattet werden. Der dabei gewählte Zeitraum von vier Jahren gibt Gelegenheit, der Evaluation die Tätigkeit über mindestens eine volle Amtsperiode der neu gebildeten Verwaltungsräte zu Grunde zu legen.

Zu Nr. 10:

§ 16 Absatz 1:

Die Verlängerung des Zeitraums zur Anpassung der Satzung auf ein Jahr entspricht der Staatspraxis. Mit Blick auf die parallel neu zu bildenden Gremien ist den Studierendenwerken ein größerer zeitlicher Spielraum zu gewähren.

§ 16 Absatz 2:

Die Vorschrift stellt sicher, dass die Neuregelungen zum Zustandekommen und zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates diesen nicht während einer laufenden Amtsperiode treffen, sondern erst für den im Jahre 2027 neu zu konstituierendem Verwaltungsrat gilt.

Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Dr. Jan Heinisch
Raphael Tigges
Heike Wermer

Wibke Brems
Mehrddad Mostofizadeh
Jule Wenzel
Julia Eisentraut

und Fraktion

und Fraktion